



Vorlage

Datum: 22.11.2017
 Vorlage FB III/3357/2017

TOP	Betreff Neufassung der Entwässerungssatzung
Beschlusstentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die vorliegende Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	11.12.2017	öffentlich
Rat	15.12.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund diverser Änderungen im Landeswassergesetz sind Anpassungen in der städtischen Entwässerungssatzung notwendig. Hierfür müssen diverse Paragraphen, auf die die Satzung verweist, angepasst werden. Des Weiteren hat aufgrund der Änderung des Wassergesetzes der Städte- und Gemeindebund seine Mustersatzung überarbeitet. Einzelne Regelungsinhalte wurden konkretisiert und teilweise andere Formulierungen gewählt. Darüber hinaus sind zum besseren Verständnis einige weitere Ergänzungen in der städtischen Satzung sinnvoll.

- § 1 Abs. 1 Nummer 6: Wird in Anpassung an das neue LWG ersatzlos gestrichen
- § 2 Nummer 6. b) Wird zum besseren Verständnis um den zweiten Halbsatz ergänzt. Bislang konnte es diesbezüglich zu Missverständnissen kommen.
- § 2 Nummer 7. a) Wird zur Vermeidung von Missverständnissen um die genaue örtliche Benennung des Anschlussstutzens ergänzt.
- § 13 Absatz 3: Da in Straßen mit großem Gefälle nicht die Straßenoberkante vor dem Grundstück ausschlaggebend ist, sondern die Deckelhöhe des nächst höherliegenden Schachts, muss diese Formulierung geändert werden. Weiterhin ist aus technischer Sicht die Ergänzung in dem zweiten Satz sinnvoll.
- § 13 Absatz 4: Zur Kontrolle der Anschlüsse im Trennsystem sind jeweils einzelne Kontrollschächte notwendig. Die Aufnahme des Satzes dient lediglich der Klarstellung.
- § 13 Absatz 9: Zur Verdeutlichung, dass es sich bei der Regelung nur um absolute Ausnahmefälle handelt, wird die Formulierung „Auf Antrag“ durch „Bei unbilliger Härte“ ersetzt.

- § 14 Absatz 1 und 2: Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass der zu stellende Antrag nach den Vorgaben der Stadt zu erfolgen hat. Dafür konnte Absatz 2 vollständig gestrichen werden. Die Mindestantragsfrist wird von vier auf sechs Wochen verlängert. Aufgrund häufig unzureichend eingereichter Unterlagen, sind vier Wochen für die Bearbeitung teilweise zu kurz.
- § 14 Absatz 2: Die Unterlagen werden aufgrund der Digitalisierung der Verwaltung nur noch in einfacher Ausführung benötigt.
- § 14 Absatz 3: Die Anschlussleitung liegt in der Verantwortung des Eigentümers. Eine Abnahme durch die Stadt könnte beim Eigentümer allerdings einen anderen Anschein erwecken. Eine Umformulierung verschafft Klarheit.
- § 14 Absatz 4: Aufgrund einiger festgestellter Fehlanlüsse wird der Paragraph um den Absatz ergänzt. Die Rechtslage wird dadurch nicht verändert, lediglich klargestellt.
- § 15: Die Rechtslage in Bezug auf die Dichtheitsprüfungen wurde in den letzten Jahren überarbeitet, aus diesem Grund ist unsere Satzungsregelung entsprechend anzupassen.
- § 21 Absatz 3: Da § 161a LWG NRW (a.F.) im neuen LWG nicht fortgeführt worden ist, ergibt sich die maximale Geldbuße aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG und beträgt 1.000 €.
- Anlage 1: Die Änderung des Kohlenwasserstoffindex von 10 mg auf 20 mg entspricht den aktuell gültigen Bestimmungen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen